



## **Gemeindeamt Berndorf b. Sbg.**

Pol. Bez. Salzburg-Umgebung

A-5165 Berndorf, Franz-Xaver-Gruber-Platz 1

Tel. 06217/8133-77

Fax: 06217/8133-75

Internet: [www.berndorf.salzburg.at](http://www.berndorf.salzburg.at)

UID: ATU59631946

DVR: 0107875

Mail: [buchhaltung@berndorf.salzburg.at](mailto:buchhaltung@berndorf.salzburg.at)

---

## **Richtlinien Familienförderung „Berndorfer Modell“ ab 1.1.2016**

Bestehender HWS vom familienbeihilfebeziehenden Elternteil und Kind in Berndorf

Familienbeihilfebeziehender Elternteil und Kind leben im gemeinsamen Haushalt, Adoptiv- u. Pflegeeltern sind den leiblichen Eltern gleichgestellt

Auszahlung ab Geburt (wenn kein Wochengeld bezogen wird) bzw. nach dem Ende des Wochengeldbezuges bei der zwei- und dreijährigen Kinderbetreuungsgeldvariante 20+4 bzw. 30+6 bzw. ab Vollendung des 18. Lebensmonates bei den restlichen Kinderbetreuungsgeldvarianten

Auszahlung nur nach Antragstellung am Gemeindeamt und nach Vorlage einer Bestätigung der Krankenkasse über die gewählte Variante (Dauer des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes) und einer Auszahlungsbestätigung über den Erhalt des Kinderbetreuungsgeldes vom letzten Bezugsmonat vor Antragstellung

Auszahlungsdauer bis familienexterne Kinderbetreuung in Anspruch genommen wird bzw. max. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

Auszahlungsbeginn max. 6 Monate rückwirkend ab Antragstellung bzw. ab Begründung des Hauptwohnsitzes in Berndorf

Auszahlung immer nur für das jüngste Kind

Aufschlag bei Mehrlingsgeburten: 1,5 fache des Auszahlungsbetrages

Bei einer weiteren Geburt endet der Bezug der Familienförderung nach dem „Berndorfer Modell“ für das 1. Kind ab Ende des Wochengeldbezuges des 2. Kindes mit gleichzeitigem Beginn der Auszahlung für das 2. Kind

Zielhöhe von Kinderbetreuungsgeld und Aufzahlung (1/3 Bund, 1/3 Land, 1/3 Gemeinde) ist der Betrag von 828,-/Monat (=Mindestsicherungssatz für Alleinerhalter im Jahr 2015)

Dreijähr. Kinderbetreuung Variante 30+6 = 436,- → Aufzlg. Gem. mtl. 1/3 d. Diff. = 131,-/Monat

Zweijähr. Kinderbetreuung Variante 20+4 = 624,- → Aufzlg. Gem. mtl. 1/3 d. Diff. = 68,-/Monat

Für alle übrigen Kinderbetreuungsvarianten → 68,-/Monat

Änderungen von der Krankenkasse sind umgehend dem Gemeindeamt zu melden

Bei falschen Angaben muss die Förderung zurückgezahlt werden

Halbjährliche Auszahlung im Nachhinein (Überweisung → IBAN bekanntgeben)

Förderung der Gemeinde fällt weg bei Inanspruchnahme familienexterner Betreuung mit verpflichtender finanzieller Beteiligung der Gemeinde bzw. der Benützung der vorhandenen Betreuungseinrichtung der Gemeinde nach dem Sbg. Kinderbetreuungsgesetz

Der Anspruch auf Auszahlung der Förderung beginnt mit 1.1.2016 und wird vorerst befristet mit 31.12.2018.

Für bereits gestellte Anträge bis Ende 2015 gelten ab 1.1.2016 diese überarbeiteten Richtlinien.

Alle Personen die nach dem Berndorfer Modell „alt“ keinen Antrag gestellt haben und keine Auszahlung der Förderung in Anspruch genommen haben, können bei Anspruchsberechtigung nach dem Berndorfer Modell „neu“ einen Antrag für eine Förderung stellen  
Dazu kann ab 1.1.16 ein ausgefüllter Antrag (ab dem 18. Lebensmonat des Kindes) am Gemeindeamt abgegeben werden um Anspruch auf Auszahlung der Restmonate bis max. zum 36. Lebensmonat zu haben (Auszahlungsanspruch frühestens ab 1.1.2016).

Sollten in diesem Zeitraum gesetzliche Rahmenbedingungen mit direktem Einfluss auf die Förderung geändert werden, behält sich die Gemeindevertretung Berndorf das Recht vor, die Gewährung und Höhe der Förderung jederzeit durch Beschluss neu zu regeln.

Beschlossen am 15. Dezember 2015 von der Gemeindevertretung Berndorf bei Salzburg